

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c435333-7b80-3f50-a097-1c854118995b

Bibliografie

**Titel** Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 251 ZPO - Ruhen des Verfahrens

<sup>1</sup>Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 bezeichneten Fristen keinen Einfluss.

